

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 24.08.2015 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsbegründung) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 29.09.2015 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 29.09.2015 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 4 –Erholungsgebiet Sevelen- 1. Änderung vom 29.09.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023)) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

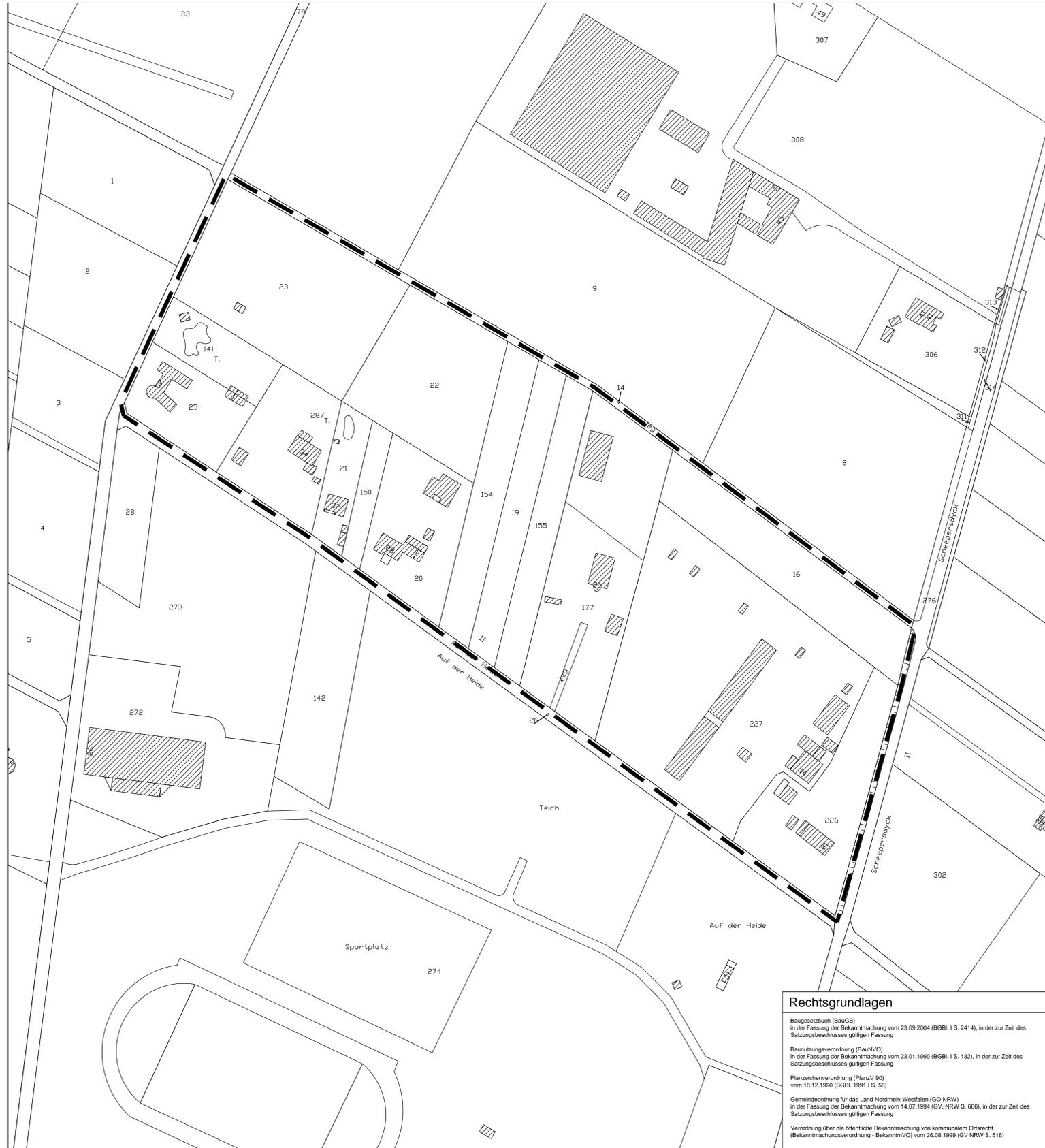
Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Issum, 09.11.2015
Der Bürgermeister

Brüx

Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4 - "Erholungsgebiet Sevelen" Teilaufhebung

Geltungsbereich



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)

Verfahrensvermerke

Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum hat am den Beschluss zur Teilaufhebung nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Der Entwurf mit der Begründung i.d.F.v. wurde vom Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum am zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde ambekanntgemacht und erfolgte vom bis zum

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Die vorgebrachten Anregungen hat der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst.

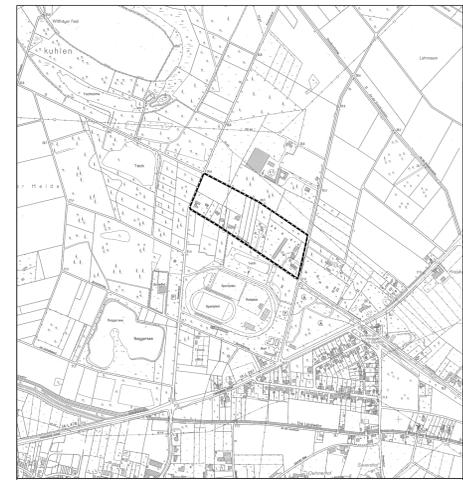
Issum, den.....
Bürgermeister.....

Den Maßgaben der Verfügung ist der Rat der Gemeinde Issum am durch Beschluss beigetreten.

Issum, den.....
Bürgermeister.....

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Issum, den.....
Bürgermeister.....



Gemeinde Issum

Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 4
"Erholungsgebiet Sevelen"
Teilaufhebung
Gemarkung Sevelen, Flur 21

Bearbeitet: Hardt/Bertram Stand: 24.08.2015

M 1:1.000

StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH
Stadtentwicklung · Umweltplanung · Raumplanung
Architektur · Städtebau · Landschaftsplanung
Bismarckstr. 5, 5 47802 Issum
Tel. +49 (0)5232 87 29 29
Fax +49 (0)5232 87 29 20
www.stadtumbau-grp.de



Datum: 23.03.2015



Maßstab 1 : 5.000

